

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NORMEC Zertifizierung Umweltgutachter GmbH

Artikel 1. Definitionen

1.1 Auftragnehmerin: Normec Zertifizierung Umweltgutachter GmbH.

1.2 Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die Auftragnehmerin Dienstleistungen erbringt.

1.3 Vertrag: der Vertrag zwischen Anbieter und Auftraggeber.

Artikel 2. Geltungsbereich

2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und/oder Verträge, aufgrund derer die Auftragnehmerin Dienstleistungen erbringt, sowie für alle von der Auftragnehmerin angenommenen Aufträge, einschließlich der über ein Webportal erteilten Aufträge und der telefonisch erteilten Aufträge.

2.2 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden.

2.3 Die Auftragnehmerin lehnt die Anwendbarkeit, der vom Auftraggeber verwendeten, allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen ausdrücklich ab.

2.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder für nichtig erklärt werden können, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar.

2.5 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Angebote und Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Artikel 3. Angebote und Ausschreibungen

3.1 Das Angebot und alle Offerten der Auftragnehmerin sind völlig unverbindlich. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, (Teile von) Aufträgen abzulehnen.

3.2 Weicht die Annahme (in unwesentlichen Punkten) vom Angebot ab, ist die Auftragnehmerin nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt durch diese abweichende Annahme nicht zustande.

3.3 Offensichtliche Fehler oder Irrtümer in Angeboten, Verträgen oder E-Mail-Nachrichten der Auftragnehmerin sind für die Auftragnehmerin nicht verbindlich.

3.4 Angebote, Preise und Tarife gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

3.5 Mündliche Vereinbarungen sind für die Auftragnehmerin erst verbindlich, wenn und soweit sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt worden sind.

3.6 Die in einer Offerte oder einem Angebot genannten Preise basieren auf der Erfüllung des Vertrages in Deutschland während der regulären Arbeitszeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Werktagen von Montag bis Freitag, sofern nicht anders angegeben. Für eventuelle Zuschläge siehe Artikel 8.

Artikel 4. Abschluss des Abkommens

Der Vertrag kommt zustande, wenn (i) der Auftraggeber ein Angebot oder einen Vertrag unterzeichnet und an die Auftragnehmerin zurückgeschickt hat, (ii) ein Auftrag von der Auftragnehmerin schriftlich angenommen wird oder (iii) die Auftragnehmerin einen Auftrag ausführt.

Artikel 5. Ausführung des Abkommens

5.1 Die Verpflichtung der Auftragnehmerin ist eine Verpflichtung zur Leistung nach bestem Wissen und Gewissen und keine Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses.

5.2 Die Auftragnehmerin bestimmt nach eigenem Ermessen die Methode, das Verfahren und die Geräte, mit denen die vereinbarten Arbeiten ausgeführt werden. Befolgt die Auftragnehmerin ausdrückliche Wünsche oder Anweisungen des Auftraggebers, so trägt der Auftraggeber dafür die Verantwortung. Der Auftraggeber entschädigt die Auftragnehmerin für alle sich daraus ergebenden Folgen.

5.3 Der Auftragnehmerin steht es frei, für die Erfüllung des Vertrages einen Mitarbeiter ihrer Wahl einzusetzen und Mitarbeiter zu wechseln. Die Auftragnehmerin ist unter Beachtung der

geltenden Regelungen der Akkreditierung ggf. berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter zu bedienen.

5.4 Wenn die Auftragnehmerin bei der Ausführung des Vertrages mit einem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammenarbeitet, kann die Auftragnehmerin niemals für die Handlungen und/oder Unterlassungen dieses Dritten haftbar gemacht werden.

Artikel 6. Pflichten des Auftraggebers

6.1 Ist es erforderlich, Leistungen in den Gebäuden des Auftraggebers zu erbringen, stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr einen Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem die Auftragnehmerin den Vertrag erfüllen kann und der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dieser Arbeitsplatz muss mit den in Deutschland üblichen Einrichtungen wie Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser ausgestattet sein.

6.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin rechtzeitig die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Grundstücke und/oder Gebäude zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Führt die Auftragnehmerin Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers aus, so hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die Möglichkeit zu geben, die Arbeiten unter Bedingungen auszuführen, die den gesetzlichen (Sicherheits-) Anforderungen entsprechen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die sichere Ausführung der vereinbarten Arbeiten erforderlich ist.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin auf alle Gefahren hinzuweisen, die bei der Ausführung des Vertrages auftreten können.

6.5 Erforderlichenfalls kann die Auftragnehmerin auf die Hilfsorganisation des Auftraggebers zurückgreifen.

6.6 Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Informationen zur Verfügung und leistet jede erforderliche Unterstützung. Der Auftraggeber sorgt auch dafür, dass alle Informationen, die die Auftragnehmerin als notwendig angibt oder die der Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen als notwendig für die Erfüllung des Vertrages ansehen muss, der Auftragnehmerin rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Werden die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat die Auftragnehmerin das Recht, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder dem Kunden die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten zu den üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

6.6 Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualisierung und Zuverlässigkeit der der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Daten, auch wenn diese Daten von Dritten stammen. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt Daten nicht oder nicht mehr richtig, vollständig, aktuell und/oder zuverlässig sein, wird der Auftraggeber unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um die Situation zu bereinigen, und die Auftragnehmerin so schnell wie möglich informieren.

6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin unverzüglich über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sein können.

6.8 Der Auftraggeber ist für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Auftragnehmerin ausgeführten Arbeiten verantwortlich. Wenn der Auftraggeber der Meinung ist, dass die Arbeit nicht korrekt ist, wird der Auftraggeber die Auftragnehmerin so schnell wie möglich darüber informieren.

6.9 Der Auftraggeber schützt die Auftragnehmerin vor allen Ansprüchen Dritter, wie z.B. der von der Auftragnehmerin eingeschalteten Dritten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

6.10 Falls der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber der Auftragnehmerin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig

erfüllt hat oder sich gegenüber der Auftragnehmerin rechtswidrig verhält, hat die Auftragnehmerin das Recht, dem Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten und/oder Schäden in Rechnung zu stellen, und die Auftragnehmerin hat das Recht, ihre Arbeiten einzustellen.

Artikel 7. Preise und Kosten

7.1 Bei Vertragsabschluss werden die vom Kunden zu zahlenden Tarife festgelegt; dies kann auf der Grundlage eines im Voraus festgelegten Preises oder auf der Grundlage einer nachträglichen Berechnung geschehen.

7.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Honorare jährlich anzupassen. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, zwischenzeitliche Änderungen der Tarife vorzunehmen, wenn die den Tarifen zugrunde liegende Auftragsbewertung, Kosten und/oder Preise dies erfordern. Nähere Informationen können bzgl. akkreditierten Leistungen der detaillierten Preisliste entnommen werden.

7.3 Kosten Dritter, die der Auftragnehmerin im Rahmen des Vertrages entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Zusätzlich zu den in Artikel 7.1 genannten Tarifen schuldet der Kunde weitere Kosten. Dazu gehören unter anderem Porto- und Kopierkosten, Kosten für Dritte, die in angemessener Weise an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, sowie Reisekosten, die der Auftragnehmerin bei der Ausführung des Vertrags entstehen. Diese Kosten werden nicht erhoben, sofern sie in einer Pauschale bereits ausdrücklich enthalten sind.

7.5 Alle Gebühren verstehen sich ohne Umsatzsteuer oder andere staatliche Abgaben, sofern nicht anders angegeben.

7.6 Wartezeiten und Verzögerungen, die durch unvorhergesehene Umstände oder durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers verursacht werden, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn diese zusätzliche Kosten verursachen.

Artikel 8. Zuschläge

8.1 Wird die Entscheidungsarbeit außerhalb der in Artikel 3.6 genannten Arbeitszeit geleistet, so gelten die folgenden Zuschläge zu den Vergütungen:

a. Montag bis Freitag, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr und 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr 35 %, 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr 100 %

b. Samstag: 100 %.

c. Sonn- und Feiertage: 100 %.

8.2 Wenn der Auftragnehmer dringend, d.h. nicht im Voraus geplant, in Anspruch genommen wird, z.B. im Falle einer Katastrophe oder einer dringenden Analyse, kann ein zusätzlicher Aufschlag von 50 % erhoben werden.

Artikel 9. Datum der Fertigstellung

Haben sich Auftragnehmerin und Auftraggeber auf einen Fertigstellungstermin geeinigt, so ist die Auftragnehmerin bestrebt, diesen einzuhalten. Die Fertigstellungstermine sind jedoch nicht verbindlich und nie endgültig. Die Überschreitung eines Fertigstellungstermins kann in keinem Fall zu einer Haftung von Auftragnehmerin und daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen des Kunden oder zur Aussetzung jeglicher Verpflichtung des Kunden gegenüber der Auftragnehmerin führen.

Artikel 10. Zahlungsbedingungen

10.1 Der Auftraggeber bezahlt die von der Auftragnehmerin erhaltenen Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

10.2 Einwände gegen die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

10.3 Die Zahlung hat ohne Skonto oder Verrechnung zu erfolgen.

10.4 Die Auftragnehmerin ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen.

10.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug und sind der Auftragnehmerin die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich 3% pro Monat (wobei Zeiträume, die kürzer als ein Monat sind, als volle Monate gelten) zu zahlen. Darüber hinaus gehen alle tatsächlichen

(gerichtlichen und außergerichtlichen) Inkassokosten zu Lasten des Auftraggebers.

10.6 Jede vom Auftraggeber geleistete Zahlung dient zunächst zur Begleichung der fälligen Kosten und Zinsen und anschließend zur Begleichung der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen.

10.7 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Lieferung von Waren auszusetzen, bis alle ausstehenden Rechnungen vom Auftraggeber bezahlt worden sind.

Artikel 11. Beendigung und Kündigung

11.1 Eine befristete Vereinbarung kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Wenn der Auftraggeber den Vertrag dennoch zwischenzeitlich kündigt, ist er verpflichtet, das Honorar auf der Grundlage der gesamten Vertragslaufzeit sowie die in diesem Zusammenhang bereits entstandenen Kosten zu zahlen.

11.2 Ein Vertrag auf unbestimmte Zeit kann schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

11.3 Die Auftragnehmerin hat das Recht, ohne Inverzugsetzung, gerichtliches Einschreiten oder Verpflichtung zum Schadensersatz, entweder die Erfüllung des Vertrags bis auf weiteres auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn

a. der Kunde einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt;

b. begründete Zweifel daran bestehen, dass der Kunde in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen

c. Konkurs, Zahlungsaufschub, Umschuldung, Schließung, Liquidation oder vollständige oder teilweise Übertragung (des Unternehmens) des Auftraggebers.

11.4 Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann, oder wenn andere Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

11.5 Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen der Auftragnehmerin an den Auftraggeber sofort fällig. Wenn die Auftragnehmerin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, behält sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.

11.6 Die Auftragnehmerin behält immer das Recht, Schadensersatz zu fordern.

Artikel 12. Zusätzliche Arbeit

12.1 Wenn zusätzliche Wünsche des Auftraggebers, sowohl mündlich als auch schriftlich, die Tätigkeiten der Auftragnehmerin erschweren oder erweitern, wird dies als zusätzliche Arbeit bezeichnet. Der Auftraggeber schuldet der Auftragnehmerin die Kosten für die zusätzlichen Arbeiten. Die Auftragnehmerin wird diese Kosten dem Auftraggeber gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung stellen.

12.2 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, einer Aufforderung des Auftraggebers zur Ausführung zusätzlicher Arbeiten nachzukommen.

12.3 Der Auftraggeber akzeptiert, dass eine Verlängerung oder Änderung des Vertrages zu einer Verlängerung der Ausführungsfrist führen kann.

Artikel 13. Reklamationen und Beanstandungen/Beschwerden

13.1 Reklamationen über die von der Auftragnehmerin ausgeführten Arbeiten müssen innerhalb von 14 Arbeitstagen (es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Frist vor) nach der Ausführung der Arbeiten, auf die sich die Reklamation bezieht, unter Androhung der Verwirkung von Rechten schriftlich oder per E-Mail bei der Auftragnehmerin eingereicht werden. Wenn die Auftragnehmerin einen Ratschlag erteilt, ist der Auftraggeber verpflichtet, sich von dem Inhalt des Rates zu überzeugen.

13.2 Erachtet die Auftragnehmerin die Beanstandung/Beschwerde als begründet, so ist sie verpflichtet, die Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Möglichen und der Angemessenheit und Fairness zu beseitigen.

13.3 Eine Reklamation setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus.

Artikel 14. Haftung und Verjährung

14.1 Die Auftragnehmerin haftet für zurechenbare Mängel bei der Erfüllung des Vertrages nur, wenn sie trotz schriftlicher Inverzugsetzung (einschließlich einer angemessenen Frist zur Erfüllung) nicht oder nicht so rechtzeitig handelt, wie man es von einem vernünftig handelnden Auftragnehmer erwarten kann. Die Auftragnehmerin haftet in gleicher Weise für Dritte, die von ihr bei der Erfüllung des Vertrages eingeschaltet werden.

14.2 Wenn die Auftragnehmerin haftet, ist diese Haftung auf den Betrag beschränkt, den der Versicherer des Auftragnehmers zahlt. Wenn der Versicherer in jedem Fall nicht zahlt, beschränkt sich die Haftung die Auftragnehmerin auf den Betrag, den die Auftragnehmerin dem Auftraggeber in den letzten drei Monaten für die Arbeiten, auf die sich die Haftung bezieht, in Rechnung gestellt hat, mit einem Höchstbetrag von 10.000 €.

14.3 Indirekte Schäden (wie z. B. Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangener Umsatz, entgangene Einsparungen, Rufschädigung, Verzugsschäden, Bußgelder und Schäden durch Betriebsunterbrechung) sind vom Schadenersatz ausgeschlossen.

14.4 Die in diesen allgemeinen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit die Auftragnehmerin oder der von der Auftragnehmerin bei der Erfüllung des Vertrages eingeschalteten Dritten zurückzuführen ist.

14.5 Forderungen und andere Befugnisse des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin, aus welchen Gründen auch immer, verjähren in jedem Fall 1 Jahr nach dem Datum, an dem der Auftraggeber von ihrem Bestehen Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können.

Artikel 15. Höhere Gewalt

15.1 Unter höherer Gewalt wird verstanden: Umstände, die die Erfüllung oder Einhaltung des Vertrages verzögern und/oder verhindern und die nicht der Auftragnehmerin zuzurechnen sind. Zu diesen Umständen gehören: Brand, Diebstahl, Kriegshandlungen, Aufruhr, Streiks, Sitzstreiks, Betriebsstörungen (inkl. Cyberangriffe), Krieg, schwere Witterungsbedingungen, tatsächliche Unzugänglichkeit der Arbeiten, Verzögerung oder Einstellung der Bereitstellung notwendiger Daten oder Informationen durch oder im Namen des Auftraggebers und/oder von Dritten, die für die Ausführung des Vertrags eingeschaltet wurden, sowie Änderungen der Vorschriften.

15.2 Wenn die Auftragnehmerin durch höhere Gewalt an der normalen Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, hat sie das Recht, ohne gerichtliche Intervention entweder die Erfüllung des Vertrages für drei Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Während der Aussetzung ist die Auftragnehmerin berechtigt und nach Ablauf der drei Monate verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages zu entscheiden.

15.3 Alle von der Auftragnehmerin bis zum Eintritt der höheren Gewalt ausgeführten Arbeiten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

15.4 Die Auftragnehmerin hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem die Auftragnehmerin ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Artikel 16. Rechte an geistigem Eigentum

Die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an Berichten, Bescheinigungen, Ratschlägen, Unterrichtsmaterialien und anderen dem Auftraggeber ausgestellten Dokumenten (einschließlich der über Computerverbindungen, Online-Telekommunikationsmittel oder andere digitale Reproduktionen ausgestellten Berichte) liegen ausschließlich bei der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber darf diese Materialien erst dann an Dritte weitergeben oder zur Nutzung

überlassen, wenn er alle seine Verpflichtungen gegenüber der Auftragnehmerin erfüllt hat.

Artikel 17. Vertraulichkeit

17.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, keine Analysen, Ratschläge und/oder andere vertrauliche Informationen (z. B. über Arbeitsmethoden oder Ausrüstung der Auftragnehmerin) an Dritte weiterzugeben.

17.2 Ist eine Partei verpflichtet, vertrauliche Informationen an gesetzlich oder gerichtlich bezeichnete Dritte weiterzugeben und kann sie sich nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, so ist sie weder zur Geheimhaltung noch zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

Artikel 18. Persönliche Daten

18.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, persönliche oder geschäftliche Daten des Auftraggebers zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob diese Daten direkt vom Auftraggeber oder von einem Dritten stammen.

18.2 Die Auftragnehmerin wird sich in angemessener Weise bemühen, diese Daten vertraulich zu behandeln und sie nur für die Zwecke zu verwenden, für die der Auftraggeber sie zur Verfügung gestellt hat.

18.3 Soweit der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung bezeichnet werden kann, wird die Auftragnehmerin diese personenbezogenen Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist.

18.4 Die Auftragnehmerin trifft geeignete Sicherheitsmaßnahmen, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Artikel 19. Übernahme von Personal (nur im Falle der Abordnung oder Einstellung von Personal)

19.1 Dem Auftraggeber oder mit ihm verbundenen Unternehmen ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners Mitarbeiter des Vertragspartners (oder mit ihm verbundene Unternehmen oder seiner Subunternehmer) während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen oder zu diesem Zweck Verhandlungen mit diesen Mitarbeitern zu führen.

19.2 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung verwirkt die Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber ohne Inverzugsetzung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,- zuzüglich € 1.000,- für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß nach der Inverzugsetzung fortgesetzt wird, unbeschadet des Rechts der Auftragnehmerin, Erfüllung oder zusätzlichen Schadenersatz zu fordern.

19.3 In Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Zustimmung eines Vorstandsmitglieds der Auftragnehmerin ist die Übernahme eines Mitarbeiters verhandelbar. Dafür wird ein Festbetrag von 50.000 € gezahlt.

Artikel 20. Übertragung

Der Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin keine Rechte aus dem Vertrag an Dritte übertragen.

Artikel 21. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

21.1 Für alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber gilt deutsches Recht.

21.2 Alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, werden unter Ausschluss jedes anderen Gerichts von dem zuständigen Gericht in dem Bezirk, in dem die Auftragnehmerin ihren Sitz hat, entschieden.